

RS OGH 1992/11/25 3Ob544/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1992

Norm

AO §8 Abs4

KO §5

Rechtssatz

Der insolvente Unterhaltsschuldner und seine gesetzlichen Unterhaltsgläubiger haben sich einer fühlbaren Einschränkung ihrer den Unterhalt insgesamt ausmachenden Bedürfnisse zu unterziehen und dürfen nicht mehr jeden Teil davon (wie etwa kulturelle, freizeitbezogene oder sportlich orientierte Bedürfnisse) wie bei einem höheren Lebensstandard des Unterhaltpflichtigen voll befriedigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 544/92

Entscheidungstext OGH 25.11.1992 3 Ob 544/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0051705

Dokumentnummer

JJR_19921125_OGH0002_0030OB00544_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at